

88. Abgeordneter
**Uwe
Kekeritz**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Sind der Bundesregierung Planungen für eine neue Autobahnausfahrt im Landkreis Ansbach im Zusammenhang mit dem geplanten Gewerbepark Interfranken in der Nähe des Autobahnkreuzes A6/A7 mit einem Schwerpunkt auf Logistikunternehmen bekannt, und unter welchen Voraussetzungen wäre es vor dem Hintergrund des EU-Wettbewerbsrechts dem Bund möglich, die Erschließung desselben in Form einer Autobahnausfahrt bzw. -anschlussstelle zu finanzieren?
89. Abgeordneter
**Uwe
Kekeritz**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Kann der Bund sich grundsätzlich und bei Erfüllung der genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen vorstellen, eine solche Autobahnausfahrt als faktische Erschließungsstraße für ein Gewerbegebiet zu finanzieren, und falls ja, in welcher Höhe bzw. mit welchem Anteil der zu erwartenden Kosten (wenn möglich bitte beziffern) für Bau, Betrieb, Wartung und Unterhaltung wäre der Bund bereit, sich daran zu beteiligen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Andreas Scheuer
vom 3. Dezember 2010**

Dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ist bekannt, dass der Zweckverband Interfranken zur Anbindung eines neuen Industrie- und Gewerbegebietes eine neue Anschlussstelle an die A 7 nördlich des Autobahnkreuzes Feuchtwangen/Crailsheim anstrebt. Konkrete Planungen oder ein entsprechender Antrag auf die Errichtung einer neuen Anschlussstelle liegen dem BMVBS jedoch nicht vor.

Sollten die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer neuen Anschlussstelle gegeben sein, so richtet sich die Finanzierung für den Bau der Anschlussstelle sowie die Unterhaltung nach den Vorgaben des Bundesfernstraßengesetzes (§§ 12 und 13 FStrG). Ohne Vorliegen entsprechender Projektunterlagen sind konkrete Aussagen hierzu seitens des Bundes nicht möglich.

90. Abgeordneter
**Ulrich
Kelber**
(SPD)
- Welche Ergebnisse haben die erforderlichen Prüfungen zur Verbesserung der Fördermöglichkeiten für den Bau und Betrieb nichtbundeseigener Bahnen (Güter- und Personenverkehr) ergeben (s. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 97 auf Bundestagsdrucksache 17/1535), und wenn die Prüfungen noch nicht abgeschlossen sein sollten, wann ist mit einem Abschluss zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 30. November 2010**

Eine Verfassungsänderung ist nicht erforderlich, um gesetzliche Regelungen zur dauerhaften Finanzierung des Ausbaus und des Erhalts der Infrastruktur der nichtbundeseigenen Eisenbahnen (NE-Bahnen) durch den Bund zu schaffen. Basis ist der Kompetenztitel in Artikel 74 Absatz 1 Nummer 23 des Grundgesetzes. Die Aufgabe des Vollzugs eines solchen Infrastrukturgesetzes zur Förderung der Eisenbahninfrastruktur der NE-Bahnen kann dem Bund nach Artikel 87e Absatz 2 des Grundgesetzes durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates ganz oder teilweise übertragen werden. Der Bund würde dann seine Aufgaben nach Artikel 104a Absatz 1 des Grundgesetzes wahrnehmen, die er ganz oder teilweise dauerhaft zu finanzieren hätte.

91. Abgeordnete
**Kirsten
Lühmann**
(SPD)
- Mit welchen konkreten Maßnahmen sorgt die Bundesregierung dafür, dass das Trennungsgebot im Rahmen der Anlage 15 zur Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV), die die Trennung zwischen MPU-Prüfungsstellen (MPU: medizinisch-psychologische Untersuchung) und den Anbietern für Vorbereitungskurse vorsieht, sichergestellt wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Andreas Scheuer
vom 1. Dezember 2010**

Die Vierte Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, die das Trennungsgebot einführt, ist in enger Zusammenarbeit mit den Bundesländern und den Verbänden erarbeitet worden.

Ziel war im Rahmen der Begutachtung der Kraftfahreignung eine striktere und eindeutige Trennung von vorbereitenden und diagnostischen Aufgaben. Damit sollte die Unabhängigkeit und Neutralität des Gutachters durch Vermeidung von Interessenkonflikten sichergestellt werden.

Begutachtungsstellen für Fahreignung können nunmehr nur noch Untersuchungen zur Klärung von Zweifeln an der Kraftfahreignung durchführen, wenn sie nicht gleichzeitig auf vertraglicher Grundlage für andere Unternehmen oder Institutionen sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Beratung oder Behandlung von betroffenen Personen durchführen. Gleiches gilt auch für selbständige Personen, die entsprechende Dienstleistungen anbieten.

Das personenbezogene Trennungsgebot muss von den betroffenen Unternehmen/Institutionen durch entsprechende organisatorische Maßnahmen im Unternehmen selbst umgesetzt werden.

Weniger weitreichende Maßnahmen, wie die von den betroffenen Unternehmen/Institutionen angebotenen Selbstverpflichtungserklärungen, sind weder aus Sicht des Bundes noch der Länder Erfolg ver-